Rroatien und Glavonien: Infanterie-Regiment: Rr. 53, Bufaren-Regiment: Rr. 9. (beibe theilmeife) Rroatifd. Glavonifde Militar - Grenge: Greng. Infanterie-Regimenter: Rr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10

und 11. Czatiften. Bataillon. Ublanen-Regiment; Rr. 5. Banat und Brimobina: Infanterie-Regiment: Rr. 61. Dufaren-Regiment : Nr. 4 (theilweife).

Binatifd. Gerbifde Militar-Grenge: Greng-

Infanterie-Regimenter: Rr. 9, 12, 13 und 18. Giebenburgen: Jafanterie-Regimenter: Rr. 31 und 51. Jäger-Bataillon: Rr. 23. Dufaren-Regiment: Rr. 2.

Siebenburgifde Militar , Grenge: Greng Infanterie-Regimenter: Rr. 14, 15, 16 und 17. Bufaren-Regiment : Dr. 11.

Aus bem Concretum ber t. f. confcribirten Provingen ergangen fich:

Das Rafeten-, Fuhrmefen-, Mineur-, Pionier- und Sap-peur - Corps, Die Beidal- unt Remontirunge-Departements, Die Mititar-Greng-Corbons-Bataillone in ber Bufowing, Die Genab'armerie-Regimenter und Die Sanitate-Bataillone.

X. Abtheilung. Der konstitutionelle österr. Staatsburger.

Sammlung ber wichtigften Gefete und Erlaffe ber Regierung und bes Minifteriums gur Be lebrung und Berubigung bes öfterreichischen Staatsburgers.

Raiferl Berordnung vom 15. Mai 1851,

mit welcher eine Borfdrift über die Ginquartirung bes Deeres für alle Rronlander, mit Ausnahme ber Militargrange, erlaffen wird.

Bei der bringenden Rothwendigfeit, die Borfchriften uber bie Einquartirung bes Deeres auf eine angemeffene Beife ju regeln, babe 3ch über Antrag Meiner Minifter Des Jauern und Des Rriegewefens, und über Ginrathen Meines Minifterrathes nad Angorung bes Reichstrathes Die beiliegende Borichrift über bie Ginquartirung bes Deeres, welche in allen Kronlandern, mit Ausnahme ber Militargrange, vom 1. Juni 1851 an ju beobachten fein wird, ju genehmigen und Meine Minifter bes Innern, bes Arteges und ber ginangen, jeden in feinem Bereiche, mit beren Bollziehung zu beauftragen befunden.

Brang Boief m. p.

Bach m. p. Esorich m. p

Borfdrift über die Einquartitung bes Deeres.

Erfter Abidnitt.

Milgemeine Beftimmungen.

S. 1. Die Bertheilung ber Truppen in die berichiebenen Reonlander wird von dem Allerhochften Armec-Dber-Commando angeordnet.

Den Militaibeboroen liegt ob, Die Berlegung ber Erappen im Inneren jedes Kronlandes und in jeder eingeinen Statton im Einvernegmen mit ben politifchen Berwaltungebeboroen ju beftimmen, und es find piebet bie von ben letteren geltend gemachten, mit ben militarifchen Bweden vereinvarlichen Rudfichten gu beachten.

9. 2. Die Ceitung bes Einquartirungegeschaftes febt ben politifchen Bermattungebeborben gu. Dieje baben bie barauf begaglichen Unordnungen ju treffen, und benfelben nothigenfaus ourch Anwendung bon 3mangemitteln Bolljug ju verichaffen. Inevefonoere gaben fie vie Gemeinden in der Erfullung igrer biegfalligen Berpflichtungen gu ubermachen, and nach Erfordernis Das Beeignete ju berfugen. Hever portommenoe Bejdwerven enijdeiben biefe Bermaltangsbevorven im porgeidriebenen Jaftangenguge. Sino oie Befdwerven gegen Militarperfonen geribtet, fo haben die politischen Beborben bei ben competenten Mi Litar-Commanden nuch Daggabe ber Grundhaltigfeit folder Bichwerden Abbilfe in Anspruch ju nehmen.

6. 3. Die Einquartirung ift entweber; a) bauernb,

ober b) vorübergebend (Durchaug).

Die erftere tritt bann ein, wenn die Unterfunft menig ftens auf ein Biertelfapr in vorbincin geforbert wird (8. 43); jede andere Ginquartirung ift als Durchzug ju behandeln.

6. 4. Bum Behufe ber Durchjuge find die eigentlichen Militar-Durchzugeftragen, Die Mittage- und Rachtflatio. nen, und für jebe die erforberlichen Ginquartirungebegirfe, und amar ein engerer für ben gewöhnlichen, und ein meiterer für einen ungewöhnlichen Bebarf feftzuftellen.

5. b. Der weitere Ginquartirungsbezirt foil bei ber Einquartirung nur in bem Salle in Unipruch genommen werden, wenn ber Bedarf ber Unterfunft fur ben engeren ju groß ift, ober ber lettere Begirt icon gu febr bela.

5. 6. Rach diefem Grundfage ift auch bei ber außerbalb der Militar Durchzugeftrage benothigten Ginquar tirung vorzugeben.

5. 7. Es ift fomobl swiften ben einzelnen Bemeinben eines Einquartierungebegirfes, ale im Inneren jeber Bemeinde eine entipremende Reibenfolge bei ber Einquarti

rung festjubalten.

Ueber Beichwerben gegen ungehörige Bertheilung ber Quartiriaft, jowohl unter ben Gemeinden ein und beofelben Bequatticungsbegittes, als im Inneren ber Gemeinben felbft, entigeiben Die politifchen Bermaltungs beporben.

3. 3. Jede Bemeinde pat die nothige Unterfunft fammt Rebenerforderniffen fur Die mit Rudficht auf ben gaffunge raum, the guju verfende Eruppenabtheitung nach Daggabe

viefer Becoronung beiguftellen.

9. 9. Mann die jugemiefene Trappe, oder ein Theil derfeiben in Cafeinen, over in biegu nach bem Ermeffen Der gu tandigen Bermaltungebeborde verwendbaren Strate geoauden uniergebracht werben, fo findet fur diefelben fein dafprud auf Die Beiftellung einer anderen Unterfunft an Die Gemeinde Statt.

9. 10. Juc Einquarticung von Truppen find borjugeweite Dete, wo fich Cafernen ober Quaficafernen befinden , ju mahlen; biefelben fonnen nur bann übergangen werben , wenn bie Berlegung von Truppen babin, aus wichtigen militarifden Rudficten untbunlich ift.

rent

onia

ten

Sap.

ente,

vina,

Cone.

Bes

Mis

101

terno,

enig.

ig gu

lichen

tatio-

girfe,

mei-

i ber

mmen

geren

bela.

uper

quar.

nben

(F1-

tartti

Der

esfel.

nein-

ings.

immi

ıngs.

gabe

Epeil

effen

ration fein

t an

enen porS. 11. Den Gemeinden fieht es frei, fur die Unterbringung ber Truppen und ber Dienstpferde eigene Gebaute zu widmen, und für diesen 3wed Casernen, Duossicasernen, Militärzinszimmer, Stallungen u. f. w. zu erbauen ober auszumitteln.

Auch Private fonnen im Einverftändniffe mit ben Gemeinden Cafernen, Quaficafernen, Militärzindzimmer, Stallungen u. f. w. errichten, fei es in der Absicht, fich felbft von ber Militär-Einquartirung zu befreien, ober eine Rente aus biefen Anftalten zu beziehen.

Sind folde Localitaten jum Behufe ber Militar-Unterbringung eigens erbaut worben, fo find biefelben jenen Raumlichfeiten nicht beigugablen, welche nach 6. 20. bei Bertheilung ber Militar-Bequartirung jur Grundlage zu bienen haben.

In Orten, wo gur Unterbrinnung bes Militare eigens gewidmete und baju geeignete Raume besteben, muff.n bieselben vorzugsweife benutt werben.

Das Gleiche tann für ben Umfang ganger Begirfe ober auch eines Kronlandes ftattfinden, und es ift au foldem Ende bie Bilbung bon Bequartirungefonden geftattet.

S. 12. Bei ber bauernben Einquatirung (§ 3.) hat bie Gemeinde die Babl. ob sie ihre Eafernen mit den ersorderlichen Einrichtungsflücken versehen, und beren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, sowie die Beheigung und Beleuchtum übernehmen will oder nicht. Im lieberen Balle geschieht dies von der Militär-Berwaftung, und find in solchem Falle die aegenseitigen Rechtsbeziehungen sederzeit durch schristlichen Bertrag sestzusten.

§ 13. Der Militär-Berwaltung fiebt frei in allen vom Militär belegten, bem Staate angehörigen Cafernen, Marketender nach Erforderniß zu hatten. Diese muffen tedoch im Inaern der Caserne untergebracht sein, and dursen die Fellschaften und Gefranke, zu beren Aubrung sie besugt find, weder über die Gasse, noch an sienede Gaste aus dem Civissande verkaufen.

Bei Cafernen, welche von ben Gemeinden ober Privalen errichtet find, gibt ber abgeichloffene Miethorrtrag bie Richtschutz.

S. 14. Das Militar bat bie Anforderung gur Beifellung ber Unterkunft sammt Rebenerforderniffen nie unmittelbar an einen Gebaudes ober Grundbesiger, sondern in sofern nicht die Bermittlung ber politischen Berwaltungebehörden eintritt, flets an ben Gemeindevorsteher au fiellen

Die Gemeinde bat bie Raunlichfeiten auszuwählen, fie ber Truppenabibeilung zu bezeichnen, und die Zuweisung in die Quartiere nöthigen Falls durch Beigebung von Begweisern zu bewerffielligen.

S. 15. Das Militar ift gehalten, bie ibm von ber Gemeinbe bezeichnete und biefer Boridrift entspredende Untertunft fammt Rebenerforberniffen angunehmen.

forderung des Militars felbst bann, wenn er sie für bas gesestliche Mas überschreitend bielte, in Ausführung zu bringen, sobald der Truppencommundant auf seiner Ansforderung beharrt, wid: igens dieser zur Anwendung don Zwangsmaßregeln berechtiget ift.

Es fieht aber ber Gemeinde frei, ihre Beschwerde bei ber vorgesepten politischen Beborde angubringen.

S. 17. Die Gemeinbe hat die an fie gestellte Quartierforderung im Innern der Gemeinde zur Bollziehung am bringen und die Bertheilung nach Maßgabe ber gefestichen Boridriften vorzunehmen.

Sie hat nach Erfordernif Die nöthigen Mieth. ober Beifiellungsvertrage mit ben einzelnen Sausbesithern abzuschließen und fur beren Erfullung Sorge zu tragen.

Sie ift berechtiget, nöthigen Falls felbft mit hilfe ber ibr gesehlich ju Gebote ftebenben Mittel, ohne bag eine vorgebrachte Berufung einhaltenbe Wirfung hat, ju ber Unterbringung ber Eruppen bie hiezu geeigneten und verfügbaren Räumlichteiten in Anspruch zu nehmen.

1. 18. Um Anftanben bei ber Einquartfrung ber Durchzuge und bei ber Beiftellung ber Rebenerforderniffe zu verbuten, find bie Durchzuge ber betreffenden Gemeinde fiets bei Zeiten befannt ju geben.

2. 19. Die Berpflichtung gur Natural Einquatirung baftet auf bem Sousbefige und rudfichtlich auf bem Befige ber ürrigen beig fielfenben Raumlichfeiten.

5. 20. Die Grundlage ber Einquartirung ift ber nach biefer B-ro buung verfügbare geeignete gaffungeraum, für beffen Erhebung und Evidenthaltung bie politischen Beboreen Gorge au tragen haben.

§. 21. Folgende Raume burfen weber bei bauernber Einquartirung, noch bei Durchzugen ber Truppen gu beren Unterbringung in Anfpruch genommen werben:

1. alle Gebaube und Bohnungen bes faiferlichen

2. bie Gebaube und Bohnungen ber fremben Ge-fandtichaften,

3. alle Staatsgebaube und bie jum Behufe bes Staatsbienstes gemietbeten Raume, fofern felbe nach bem Ermeffen ber Staatsbeborbe, von welcher ber Dienfizweig, bem bas Gebaube zugewiesen ift, abhangt, nicht entbebrlich find; iedoch find bie auf ben Staats und öffentlichen Konbagutern bestehenden, bem Staate und bem Fonden als Grundeigenthitmer gehörigen Gebaude hierunter nicht begriffen;

4. Die Unteraume ber Gemeindebeborben,

5. Die dem öffentlichen Gottestienfte, ben öffentlichen Unterrichts, Bilbungs-, Erziehungs-, Kranken- und Wohlthatigkeitsanftalten gewidmeten Raume:

6. die Gefangene, Straf. und Befferungs-Daufer; 7. die Frauenklöfter; in den übrigen Rloftern aber fene Raume, welche bem wirklichen Bedarfe ent prechent, burch vie innere Claufur abgeschloffen bleiben muffen;

8. nebft bem im Puncte 10 bezeichneten Bohngemache bie nach firengem Bebarfe fur bie Amto- und geiftlichen Runttionen erforderlichen Raumlichteiten ber Seelforger und ber boberen Geiftlichteit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntniffe;

9. bie jur Beforgung ved Poff- und Pofifiallvienftes nach bem Erfenntniffe ber biefem Dienfte vorgesetten Staatsbeborbe vorschriftmaßig erforderlichen eigenen und gemiethet n Raumlichteiten;

10. für jeben Quartiertrager jum wenigften ein Bobn gemach und bie jum ummittelbaren E werbobetriebe ale unentbebrlich erfannten Raumlichkeiten.

In folden Orticaften, wo die Bohngebaute insgefammt ober jum größeren Theile nur aus einem Gemache befleben, bat die gemeinschaftliche Benügung dieses Gemaches ber eingelegten Mannichaft mit bem Dauswirthe ftattzufinden. 6. 22. 3m Falle auf bie Dauer ber außerften Roib fann jebe hierzu taugliche Raumlichfeit mit ihunlicher Bebachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zu ber Aufnahme bes Militars in Anspruch genommen werben.

S. 23. Es ift Jebermonn geftattet, bie ibm gur Bequartirung zugewiesenen Offiziere, Mannschaft, Pferbe u. f. w. in anderen in bemfelben Orte und in größeren Stadten in temfelben Bezirke, in welchem bie Einquartirung bestimmt ift, gelegenen Raumen, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, jedoch unbeschadet ber bem Siellvertreter obliegenden eigenen Berpflichtung.

5. 24. Ein Militar ober Militarbeamte, welcher ein Quartiergelb bezieht, bat fich bei ber bauernben Ginquartierung bie Bohnung biefur feibft ju verfchaffen.

6. 25. Die jurudzulaffenden Familien ausmarschirenber Officiere, Militarbeamten und Partheien, bann ber Manuschaft vom gelbwebel abwärts haben feinen Anspruch auf die Beiftellung ber Untertunft nach biefer Borschrift; die bieffalls in Folge von Militar-Borschriften bestehenden Borsorgen bleiben aber sortan in Kraft.

S. 26. Bedarf bas Militar auf bem Mariche Begweifer ober Boten, fo find felbe von ber Cemeinde beigu. fellen.

3weiter Abichnitt.

Gebühren und Bergutung bei Durdgugen.

\$. 27. In ben Ausweisen A. und B. find bie Gebubren, welche bas Militar bei Durchzugen an Unterfunft und Rebenerforberniffen anzusprechen berechtigetift, erfichtlich.

5. 28. Ein Officierszimmer sammt Beseuchtung, Bebeizung und Einrichtung, saut ber Ausweise A. und B,
wird in ben Gemeinden ber erften Classe mit zwanzig,
in ben Gemeinden ber zweiten Classe mit funfzehn, und
in ben Gemeinden ber britten Classe mit acht Kr. E. M.
für einen Tag und eine Racht, ober wenigstens eine Nacht
allein, vom Staate bezählt.

Die Einreihung ber Gemeinden in die vorbezeichneten brei Classen ift von ben mit ber Bollziebung biefer Berordnung beauftragten Ministerien vorzunehmen und besonders befannt ju machen.

5. 29. Diese Beträge sind nicht nur bei Bergutung ber ben höheren Officieren im Durchzuge gewöhnlich gebührenden zwei Zimmer, sondern auch bei Ausmittlung der Bergütung in dem Falle maßgebent, wenn bei langerer Dauer der Durchzugsbehandlung die Benütung mehrerer Naumlichkeiten von der Militärbehörde ansnahmsweise augestanden wurde.

5. 30. Für die Unterbringung ber Mannschaft wird wenn fie beim Duartierträger ftattfindet, ein Kr. E. M., wenn fie aber in einer Gemeinde-Caferne, Duastraferne ober in einem Distitar-Jinszimmer geleistet wird, für die volle Untertauft auf einen Tag und eine Nacht ober wenigstens eine Racht allein, für einen Mann ein und ein halber Kreuzer E. M. bom Staate bezohlt.

5.31. Benn bie vollständige Berpflegung ber Mannschaft von der Militarverwaltung nicht selbft besorgt wird, fo ift für die bem Dranne vom Felowebel und ben gleichgeftellten Chargen abmarts zu verabreichende Berpflegung (Mittagsfoft) eine alle Jahre festzusepende tägliche Bergutung in bem Betrage vom Staate zu leiften, welchen brei Biertel Biener Pfinnd Rindsleich nach bem mahrend bes verflossenen Berwaltungsjahres in jedem Kronlande (in

Ungarn in jebem Diftricte, in Galigien in jebem Regierungebegirte) beffanbenen Durchichnitispreise toffeten.

S. 32. Die Unterbringung eines Pferbes wird sammt bem Stall-Lichte, ber Benühung ber Stallgeräthe und bem Streuftrob, zusammen mit einem und einem halben Kreuger Conventions-Münze für einen Lag und eine Racht, ober wenigstens eine Nacht allein, vom Staate bergütet.

Birb fiatt bes Strobes nur Laub ober ein sonftiger Rothbehelf als Streu gegeben, so ift im Gangen nur ein Rreuger Conventions-Munte ju gablen.

Der Dünger bleibt Demjenigen, ber ben Stall beigefiellt bat.

5. 33 Ein Begweife: auf bem Marice ober Bote (5. 26) ift mit zehn Kreugern Conventions. Munge für

(5. 26) in mit gebn Krengern Conventions. Munge für jede Meile bes him und Rückweges aus bem Staats-ichate zu bezahlen.

Bur Die Buweifung ber Truppe in Die Quartiere ieboch (§. 14) findet eine Bergutung aus bemfelben nicht Statt.

\$. 34. Die bei Ourchzügen ben Quariterträgern gebührenbe Bergütung für die Unterkunft, die Berpflegung und bei Pferben für die Streu, wird von dem Militär an den Gemeinde-Borfieher oder den eigens bestellten Quartiermeister ohne Berzug, baber, wenn das Miliar nur einige Tage im Orte bleibt, sogleich bei bestellten Ugge, wenn es sedoch länger verweilt, in der Regel de fünf Tage gegen Empfang- und Gegenschein erfolgt.

S. 35. Bei ber Geffegung ber Zeit von Uchungelogern ift zwar vor Allem auf Bermeidung von Storungen im land- und forstwirihicaftlichen Betriebe forgfältig Rudsicht zu nehmen, ift aber ein Nachtbeil oder die Berhinderung bes Bieberanbaues unvermeidlich, fo leiftet der Staatsschaß biefür die angemessene Bergütung. Der auf den Lagerplägen zurüchleibende Dünger wird dem Grundbesiger belaffen.

Dritter Abschnitt.

Gebühren und Bergutung bei ber bauernden Einquartirung.

S. 36. Bei bauernber Einquartirung bat bas Militar bie in bem Ausweife A und B vorgezeichneten Gebühren angufprechen.

5. 37. Das Bergeichnis C enthält die ben Officieren nub Stabsparteien bei bauernter Einquartirung gebührenbe Bimmereinrichtung.

S. 38. Die Erforderniffe:

a) eines von ber Gemeinde beigefiellten Militer-

b) einer von ber Gemeiabe beigeftellten Militate Binsfiallung in bem Ausweife E,

c) ber Baffenübungsplate, Reitübungeplate (Reilichnlen) in bem Ausweise Fangegeben.

Die Ersorbernisse an Raum für Kangleien (fiebe auch bie Ausweise A und B). Magazine, Depositorien, Bachstuben, Stockbäuser (nebe auch die Ausweise A und B) Transportssammelhäuser, Schießübungspläße, Schwimmischulen, Uebungslager und Spitaler werden von Fall il Fall nach den Umständen bestimmt.

S. 39. Wird ein Mann vom Felbwebel a maris außer Cafernen ober Militar, Binszimmern untergebracht wird nur eine reine Liegerstätte, wie fie im Sault vorhanden ift, geforbert, und ift Beheizung und Beleuchtung

bom Onartierträger beiguftellen.

6. 40. Bei bauernber Einquartfrung gebührt auch ber Mannicaft feine Berpflegung vom Quartierträger, boch bat fie bei ber Unterbringung außer Cafernen und Dilitar-Zinezimmern bie gemeinschaftliche Benügung bes Rochseuers und bes Rochgeschieres jum Abtochen anzusprechen.

Die Gemeinden und bie politischen Beborben haben aber vorzusorgen, bag bie nothigen lebensmittel in guter Beschaffenbeit und gegen billige Preise zum Antaufe auch

für bas Militar borbanben finb.

gie

ımı

ben

ine

rate

BHI

Bote

für

ate.

tere

att.

BE=

ung

ität

Iten

ttar

266

alle

gla.

Itig

Ber.

iftet

Det

Dem

en

itär

bren

eren

itāt.

S. 41. Zebem Militar, welchem Pfertportionen bewilliget find, soll für die Pferde, die er auf der Streu halt, jedoch nur innerhalb ber vorschriftmäßigen Zahl, die Stallung, wenn thunlich in bem nämlichen Hause, in welchem er einquartirt ift, ober boch möglicht nabe beinessellt werden.

5. 42. Für die untergebrachten Dienstpferte, sowohl ber Officiere, als ber Mannschaft vom Bachtmeister abwärte, liefert ber Quartierträger nebst ber Stallung auch bie Stallbeleuchtung in einer Laterne, bann bie ersorberliche Stalleinrichtung auf die orteübliche Urt.

Das Streuftrob icafft bie Militar-Berwaltung bei, ber Dunger bleibt bem, welcher ben Stall beigefiellt hat.

S. 43. Der Plats ober Stationscommandant hat wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang eines jeden Biertelsfahres ben Gemeindevorsteher bon dem in Gemäßdeit der ihm ertheilten höbern Beijungen anzusordernden Bedarse von Bohnungs- und sonstigen Raumlichteiten im nächtielzgenden Bierteljahre mittelst eines Ausweises in die Keuntnis zu seben, und die darin nicht wieder angesprochenen Raume sind für bas nächste Bierteljahr als anheimgesagt zu bedandeln.

Diese Ausweise haben nach Berlauf eines jeben Bierteliabres und nach barauf erfolgter Beflätigung bes Commanbanten, bag die Räume sammtlich jum Gebrauche bes Militars wirklich gestellt worden find, jur Grundlage ber

Bindausgleiche ju bienen.

S. 44. Angeforderte und von ber Gemeinde beigefiellte, bon dem Militar aber nicht, ober nur theile ober zeitweise benügte Raume, find für bas gange Bestellungsvierteljahr boll ju bezahlen, boch fann die Militar-Berwaltung bar-

über für bie Beit bes begahlten 3infes gleich febem antern Miether berfügen.

S. 45. Wenn mabrent bes Berlaufes bes Biertelsjabres ein vermehrter Berarf an Raumlichkeiten zum Gebrauche tes Militars eintritt, so ift sich mit cen für tiefes Biertelfahr schon gemietbeten zu behelfen und soweit dien nicht möglich ift, einstweilen tie Durchzugebehandlung eintreten zu lassen.

5. 46. Bei ber bauernben Einquartirung leiftet ber Stactsichat bie Bergutung au bie Gemeinde nach ben, alle gebn Jahre für die Benügung und bezüglich bie geforterte Cin ichtung zu ermittelnben, im Drie gewöhnlichen Miethepreife ber Officiersquartiere, ber Rangleien u. f. w.

S. 47. Bis biese Bergütungspreise ermittelt werben tönnen, ist fich in ben Gemeinten aller Aronlänter, wo tereits Miethverträge über die Benügung und Einrichtung ter Quartiere u. f. w bestehen, einstweilen nach diesen zu richten, wo aber sur die Errichtung dis jest nichts vergütet wird, ist diese lehte Bergütung auszumitteln und zuzuschlagen, außer solchen Fällen endlich, wo dieber keine, oder eine sesse Schmal-Bergütung geleistet wurde, und zwar in Nieder-Destereich, Böhmen, Mähren, Schlessen nach den, in dem Ausweise G, in Ungarn, Siedenburgen, Slavonien, endlich in der serbischen Boiwobichaft und tem Temeser Banate nach den in dem Ausweise H sestgesepten Beträgen die Bergütung vom Staate zu leisten.

S. 48. Bei ber Unverbringung ber Diannschaft in einer Gemeintecaferne ober in einem Militarzinszimmer, vergütrt ber Stacksichag an bie Gemeinbe gegen Beifiellung ber vollen Gebühr für einen Mann auf einen Tag, einen und einen halben Rrenzer Conventions-Münze, und für die Unterbringung eines Dienstpferbes in einer Militarzinschallung gegen Beifiellung bes Stall-Lichtes und bes Stallgeräthes für einen Tag und eine Racht einen Rrenzer Con-

ventions.Munge (SS. 36 und 38).

S. 49. Für bie Unterbringung ber Mannschaft bei ben Duartierträgern (S. 39) wird riefen für einen Tag und eine Nacht ein Kreuzer Conventions-Münze und eben fo viel für tie Unterbringung eines Dienstpferbes vom Staatsschape vergütet (S. 42).

Bach m. p. Ceorid m. p.

A. Musweis

uber die den Generalen, Stabs- und Ober-Offizieren, Stabs-Parteien, bann der Mannschaft aller f. f. Truppenforper und Militarbranchen, sowohl bei bauernder Einquartirung, als auch bei Durchzugen, gutommende Wohnung sammt Nebenersorderniffen.

Wohnung	(3		baue: uart			Bei Durch- zügen	Anmerkung.
Benanntlich	3fmmer	Kammer	Rüche	Ворен	Solglage	3immer	
Feldmarschall General ber Cavallerie ober Felzeugmeifter Beldmarschall - Lieutenant ober Bice-Admiral	8 7 6 5	2 2 2 2	2 1 1 1 1	1 1 1 1	1 1 1 1	2 2 2 2 2	Jedes heizdare Ge- mach, wenn es auch nur ein Fenster hat, wird als ein Immer, für eine Kammer aber jenes ge- rechnet, bas zur Bewoh-

Wohnung	Œ	and the second	bauer u a r t	200-200-000	ıg	Bei Durch. gugen	241 > 10 mm
Benanntlich	3immer	Rammer	Ruche	Boben	Solstage	3immer	Anmerkung.
Oberft oder Linienschiff-Capitan Oberftlieutenannt oder Fregatten-Capitan Major oder Corvetten-Capitan Dauptmann oder Mittmeister, Linienschiffs oder Fregatten-Lieutenant Oder- oder Unterlieutenant, Oder- oder Unterzeug- wart, Linienschiffs oder Fregatten-Hahrich Marine-Schiffs-Cadet Oibissons, Brigades, Bataillons oder Extra-Corps- Ubissons, Brigades, Bataillons oder Extra-Corps- Ubistons, Brigades, Bataillons oder Extra-Corps- Ubistons nach der belleidend. Officierscharge "Aubitor nach der belleidend. Officierscharge "Abjutant ohne Kanzlei "Mit Regiments-Rechnungssührer ohne Kauzlei und Archiv mit Cberfeldarzt und Oberwundarzt Unterwundarzt und Oberwundarzt Unterwundarzt und Oberwundarzt Unterwundarzt und Obercurschmid Mechnungssührender Obersourier sammt Kauzlei Negimenis- und Extra Corps-Prosos ohne Arrestzimmer und Stockaus K. f. Cadeten, für 2 berselben Kouriere, für 2 ledige oder 1 verheiratheten Bom General-Quartiermeisterstab, wenn sie keinen Officierscharatter haben: Quartiermeister Begmeister Begmeister Begmeister Prosos Bourier	1 1 1 1 1 1 1		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	nung, so wie zur Unter- bringung von Geräthschaften geeiznet und ver- sperrbar, wenn gleich nicht beigdar ist. 3st die Einquarti- rung solcher Officiere und Parteien der Kriegsma- rine erforderlich, die dier uicht genannt sind, so ist deren Quartierege- bihr auf Grundlage der gleichen Chargen der Keldiruppen auszumit- teln.

Alle übrigen Militar-Individuen bom Feldwebel und ben bamit aquiparirenten Chargen und Partieien abwärts, mit Ausnahme ber Fourierschüben und Privatdiener, erhalten die gemeinschaftliche Unterkunft entweter in ben Kasernen oder bei ten Quartierträgern.
Fourierschüben und Privatdien er gebührt, wenn fie bei ibren herren nicht untergebracht werden konnen, gleichfalls die gemeinschaftliche Bequartirung; seber competent bequartire Officier hat aber seinen Diener bei fich unterzubringen.

CONTRACTOR DESCRIPTION	Stallung und Wagen-Remife	Bei bauernber Einquartfrung			Bei T		empatilik
CONTRACTOR MANAGEMENT AND ADDRESS OF	Benanntlich	Stallung auf Pferbe	Bufter- und Saitelfammer	Remife auf Wagen	Stollung aur Pferbe	Remise auf Bagen	Anmerkung
THE PERSON NAMED OF PERSONS ASSESSED.	Großer Generalfta b. Relomarschall	12 8 7 6	1 1 1 1 1	3 2 2 2 2	12 8 7 6	3 2 2 2 2	Als Jeftungs Comman- banten angefiellten Generale, Stabs Officiere ter Garni- fons Artillerie, Montures Commissionen, bann ber Spis

Stallung und Wagen-Remife	Ein	Bei dauernder Einquatirung		git	gen	
Benanntlich	Stallung auf Pferbe	Butter- und Sattelfammer	Remise auf Wanen	Stallung auf	Remise auf Bonen	Unmerkung
Ab futanten bei ben Landes-Miltar-Com- manden. Dberfilieutenant G neral-Quartier meister ftab. Dberfil. auch wenn sie Abjutanten tieser Oberfilieutenant Branchen sind. Major. Feld-Genie-Direktor Linien., Gränze und Stabs-Infanterie, Jäger, Genie-Truppen, Pioniere, Feld- und Festungs Artillerie, Bombardier- und Fesuerwerks-Corps, dann Sanitäts-Corps. Dberst. Oberfilieutenant Major. Dauptmann (als Bataislons-Commandant). Dauptmann (als Abjutant bei einem Heldzeugmeister). Divisions. Brigade-, Regiments-, Bataislons- oder Extra-Corps-Abjutant Caballerie, Stabs-Dragoner und Botenjäger. Oberst. Dberst. Dberstlieutenant Major. Deenstlieutenant Major. Deenstlieutenant Major. Deenstlieutenant Major. Deenstlieutenant Megiments-Aitimeister Gecond-Rittmeister Gecond-Rittmeister Gecond-Rittmeister Gecond-Rittmeister Megiments-Profos Tuhr wesen Dberstlieutenant oder Major Regiments, profos Tuhr wesen Dberstlieutenant oder Major Rittmeister 1. und 2. Classe. Dberstlieutenant oder Major Rittmeister, Obers und Unierlieutenant beim Depot Mien Berittenen vom Bachmeister und den damitäquiparirenden Chargen und Ristär-Partheien adwärt gebührt die Stallung aus Ein Pserd.	5 4 6 5 4 3 2 2 3 5 4 3 2 2 1 1 8 8 8 9 5 4 3 2 3 3 3 3 1 1 2 2	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 2 1 1 1 · · · · · · · · · · · · · ·	54 654323 543221 1 8889	2 1 1	tales, Transportes und Plats- Commanden, sowie Arieges- Marine-Officiere haben leinen Anspruch auf Stallungen auf Kosten des Staatsschapes. Die Stallung gebührt so- wohl bei der dauernden Ein- quartirung, als auch beim Durchzuge nur auf so viele Pserde, als die betressende Militär Person zu halten be- rechtiget ist, und auch wirk- lich aus der Streu hält. Benn in einem Orte die Rob- nungsgebühr vollständig nicht ausgebracht werden könnte, so muß sich sowohl bei dauern- ber Einquartirung, als auch beim Durchzuge mit einer geringeren Unterlunst begnügt werden.

io de la compania del compania del compania de la compania del compania del compania de la compania del com

Ginrichtung.

Begen ber bei bauernber Einquartirung für bie Officiere erforderlichen Einrichtung, siehe ben Ausweis C. Bei Durchaugen hat jeder Officier ein reines Bett, wie es im Dause verhanden ift, dann für jedes Jimmer einen Tisch und wenigstens einen Studt, ferner ein Gefäß zum Baschen und ein Trinkgefäß die Mannschaft aber hat zur Liegerstätte frisches Strob, ferner die Gelegenbeit zum Aufhängen oder Niederlegenihrer Montur und Bassen anzusprechen.

Bebeigung und Beleuchtung.

Der Anfpruch auf Bebeigung und Beleuchtung für alle Militars ift beim Durchzuge nur auf bas bringenbfie Bedurfniß zu befchranten.

Streuftrob, Stall.Licht, bann Stall. Ginrichtung.

Das Streuftroh gebührt beim Durchzuge mit 3 Pfund auf einen Tag und eine I acht zusammen, oder eine Racht allein. Bo ber Hauswirth selbst nur mit Laub und Balofireu sich behilft, ift auch nur biese zu fordern.

Un Stall-Licht und Stalleinrichtung ift nur bas Roif wendigfte und Sausubliche augusprechen.

Berpflegung.

Mue Officiere baben fich felbft ju befoftigen.

Der Mannschaft gebührt beim Durchzuge eine ortsübliche Mittagsfoft, bei welcher jedem Manne ein halbes Wiener Pfund Fleisch, wo möglich Rindfleisch und noch eine zweite Speise zu verabreichen ift.

Brot barf nicht geforbert werben. Findet die Einquartirung in einer Gemeinde-Cafern oder in einem Mannschafts-Fimmer Statt, so bat die Gemeinde die beflimmte Berpflegung, bann die Erforderniffe für Beleuchtung, Beheizung und die Streu babin zu liefern.

Sollte bei einem Durchzuge eine besondere Raumichfeit eine für einen Transport von Gefangenen u. f. w.
nothwendig sein, so ist ber Bedarf von Fall zu Fall
schriftlich anzusprechen.

Findet ber Durchzug auf bem Rriegsfuße Statt, fo ift fur tie baburch vermehrte Unterfunft ber Pferbe gleich falls Sorge ju tragen.

B. Musweis

über bie ben f. f. Militar-Abminiftrationsbeamten und Partheien sowohl bei bauernber Einquartirung als als auch bei Durchzugen zufommenbe Wohnung sammt Nebenerforberniffen.

Wohning	Bei bauernber Einquartirung					Bei Durch: zügen	Anmerkung.
Benanntlich	Zimmer	Rammer	Rüche	Boben	Solilage	3immer	inimate and the second
Feldfriege-und Marine-Ariegskanzlei. Sekretär . Concipist . Protofollist . Registrator . Registraturs-Accessist . Ranzlei-Adjunkt . Feldkriegs und Marine-Ariegs . Commissar . Obercommissar . Commissar . Adjunkt . Accessist . Accessist . Ober-Intendant . Intendant . Unter-Anjondant .	3 3 2 2 2 4 3 3 3 2	1		111111111111111111111111111111111111111	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Die Militär-Abministra- tionsbeamten und Parteien haben beim Durchzug (auf ber Reise) nur dann die ne- benstedenden Unterkünste an- zusprechen, wenn sie teine Diäten beziehen, und sind bei der dauernden Einquar- tirung gehalten, sich die Einrichtung ihrer Bohnun- gen selbst beizuschassen. Ist die Einquartirung solcher Peamten oder Parteien der Kriegsmarine erforderlich, die hier nicht genannt sind, so ist deren Duartiersge- bühr auf Frundlage der gleichen Kategorien der übri- gen Militär-Beamten und Parteien, oder wo dieß nicht

Wohning	Santra Santra	Œ I	Bei t	aueri arti		g.	Bei Durch: zugen	OV F.	
Benanntlich		3immer	Rammer	Rüche	Boten	Solylage	3immer	Anmerkung.	
Magozinsverwalter		2 2 2	1 1 .	1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	möglich mare, auf Grunds lage ber Diaten auszumitsteln. 3m Uebrigen haben auf	
Provinzial-Ariegezahlan fassen, Marine-Ariegez Zahlmeister	gahlamt.	4 3 3	1 1 1	1 1 1	1 1	1 1	2	bie Militar Administra- tions Beamten und Par- teien auch tie in ben An- merkungen bes Ausweises A enthaltenen, die Officiere	
Caffer	nilitare,	2 2	1	1 1 1	1 1 1	1 1 1 1	1 1 1	betreffenden Bestimmungen Anwendung.	
Stabsauditoriat und Ma Departement. Depositen-Administrator Rathsprotofolist		3 3	Dalle Service	1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1		
Einreichungs-Protofollist Sperr-Commistär Kanglist Kanglei-Abjunkt General-Auditor-Lieutenant		3 2 2 2 2	1	1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1	1 1 1 1 2	Profession of the second	
Stabs Aubitor (nach ter bef ciers Eparge)	leidenten Offi-	4	1	1	1	1	1 1		
Berpflege.Brang Dberverwalter		4 3 3	1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	2 1 1		
Uniffent	palato aly con cua addicate	2 2		i	1	1 1	i	quintos sen quintos sen di supersente se sus	
Rechnungsführer	nnd Gene	2	1	1 1	1	1		Market Committee of the	
ral-Artillerie-Dire. Amtoraib		4 3	i	1 1	1	1 1	2 1	Service Head Company of the Company	
Rechnungsführer	eu.	3 2 1 1		1 1 1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	Constitute of the	

Rois

oris. albes noch

Ein= einem ie be-leuch-

mlich-f. w. Fall

it, so gleich:

ig als

firaeien
(auf
: ne: anianfind
nuar
bic
num
dic
tet
find,
find,
find,
und
nicht

Wohnung		1000	tauernder Bei Durch				Anmerkung.
Benanntlich	3immer	Rammer	Rüche	Boben	Priziage	3immer	innoreck
Militär. Geiftlichteit. Feld-Suverior Garnisons, und Spinalstaplan. Oberfieldärztliche Direktion. Oberfieldarzt I. Classe Dirigirender Stabsseldarzt I. Classe II. " Stabsseldarzt. Militär. Medikamenten. Regie. Medikamenten. Regie, oder Feldapotheken. Direktor Provisor Rechnungssührer Kanzlist Gentor Subjekt Feldspitals. Personale. Spitals. Berwalter "Rechnungssührers. Urinnkt "Raplan "Bouriere Casern. Berwaltung. Casern. Berwaltung. Casern. Berwaltung.	3 2 2 2 1 3 3 2 2 2 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	111111111111111111111111111111111111111	1 1 2 2 2 2 2 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	e, Bei Durchzügen 2 lebige Fouriers over 1 verheiratheter 1 Zimmer, sonft gemeinschaftlich.

C. Einrichtung ber Quartiere für Officiere und Stabspartheien.

Die ten Officieren und Glabevartbeien angewiesenen Quartiere find mit nadbenannren Ginrichtungeftuden, bie bon weichem Solze mit Delanftrich fein tonnen, gu berfeben, und zwar :

Bur einen General ober Stabsofficier: Gine Bettflotte. Ein Sangfaffert, zwei Legtaffen. Geche Tifche. 3wolf Geffel fammt Gopha.

Sur einen Fourierfdugen: Gine Bettflatte.

Ein Tifch. 3wei Stuble.

Bur einen Sauptmann ober Rittmeifter: Gine Betiffatte. Ein Bang-, ein Legtaften. Bier Tifche. Acht Geffel.

Gir ben Fouri Ein Tifch. Zwei Ctuble. Sourierich ügen. Gine Bettftatte.

Bur einen fubalternen Officier: Gine Bette flatte. Ein Bang-, ein Legfaften. 3wei Tifche. Bier Geffel. Bur ben Privatbiener: Gine Betiftatte. Gin

Tifc. 3wei Stühle.

Rur jeben Officier ein Rachtfafichen, ein Rleiberbang ftod und ein Wefaß jum Baiden, fowie eine Blafche und ein Trinfglas, endlich ein Rleiberrechen für ben Fourierfouten ober Privatdiener. In Orten, mo flatt ber Deip öfen Camine befteben, bat ber Duartiertrager auch die fur die Camine nothigen Gerathe, ebenfo, wo teine eigenen Aborte vorhanden find, die erforderlichen Leibftuble beiguftellen.

D. Erforderniffe eines Militar : Bins: zimmers.

1. Ein Militar-Bindzimmer foll wenigstens einen

Raum für fieben Mann gemabren.

2. Geine Einrichtung bat in folgenbem gu befteben a) in einem Bette fur jeben Dann, wobei gwifchen je gwei Betten ein Raum bon wenigstene brei Biener guß por

banben fein muß; b) einem gemeinschaftlichem Tifche; e) einem Stuble fur feben Mann; d) einer gemeinschaft. lichen Bant ober einem Schamel; e) einen Rechen jum Aufhangen ber Montur und ber Baffen; f) einem Brotbrete.

3. Bu einem Bette in einer Caferne ober einem Di-Titar-Bindgimmer gebort eine Betiftelle von weichem bolge ober von Gifen, ein Strobfad von 3wild ober ftarter Leinwand, swei und brei Biertel Biener Ellen lang, und eine und eine balbe Gle breit, mit breifig Biener Pund Strop gefüllt; ein Ropfpolfter von gleichem Stoffe wie ber Stropfad, eine und eine balbe Elle lang und eine Elle breit, evenfalls genugend mit Strob gefüllt; zwei Beintucher, jebes brei Ellen lang und eine und eine batbe Elle breit, eine Sommerbede gwei und brei Bieriel Ellen lang und eine und eine halbe Elle breit, bann eine Binterbede ober Rogen von ber nämlichen gange und Breite.

4. Der Stropfad ift alle trei Monate, ber Ropfpolfter alle Monate mit frifden Strob gu fullen; außer aufälligen Berunreinigungen wird nicht verlangt, tag ber Strobfad ofter als zweimabl im Jahre gewaften werbe.

Die Binterbede ober Roge muß alle Jahre einmal,

und zwar im Dai gewaschen werren.

Die Sommerbeden follen aber jabrlich zweimal und gwat ju Ende April und ju Ende Oftober, bie Leintucher, fowie cer lleberzug zu tem Repfpolfter alle Monate ein-

mol gewaschen werben.

5. Bo es thunlich ift, foll jebes Militar-Binszimmer eine eigene Ruche haben, find aber mehrere folde Milliar. Binegimmer in bemfelben Webaube, fo foll fammtlichen Ramerabichaften eine gemeinschaftliche, jeboch genugend geraumige Ruche jugeniefen fein. 3ft nur ein Militar-Binszimmer und nur eine Ruche im Saufe, fo fann auch biefe gemeinschaftlich mit bem Sausbefiger benüßt werden.

E. Erforderniß einer Militar-Bingftallung.

1. Benn Militar-Pferbe in einer Militar-Binoftallung unterzubringen find, fo muß ber bei mehreren Pferben

mit Stanbbaumen (Streichbaumen) berfebene Pferbeftanb funf Biener Soub in ber Breite und neun Soub in ber Lange baben, bei boppelten Tferbeftanben ift ein Durchgang bon nicht weniger ale acht Souh erforberlich

2. Der gustoren foll, mo möglich, gebobit, ober mit einer gut erhaltenen Lebmlage berfeben fein.

3. Die Ginrichtung eines folden Stalles beffeht in Kolgendem; Bo ein ober zwei Pferbe feben, in einem

Eranfeimer, einer Streugabel von Bolg, einem Stallbefen, einer gutterichwinge und einer Stall-Baterne;

für brei ober vier Pferbe in bem boppelten

mit Musnahme ber Laterne;

für fünf oder feche Pferbe in bem Dreifacen und zwei Laternen

Berner foll auch noch eine Schaufel, eine Safertrube, ein Behaltniß jur Aufbewahrung von Sattel und Beug und fur Fourage in jedem Stalle borbanden fein.

4. Sind mehrere Pferbe in einem Stalle eingefiellt, fo ift auch für einen Mann barin eine Lagerflätte beiguftellen. F. Erfordernig ber Waffenübungsplage und

ber Reitübungsplate (Reifdulen.)

Die Große ber Baffenübungeplope ift in ber Regel angunehmen: für ein Infanterie-Bataillon 400 Goritt Lange und eben folde Breile; für eine Escatron 600 Soritt Lange und aleiche Breite; fur eine Batte ie 800 Sorite Lange und 500 Breite; funf Schritte gu 2 Biener Rlafter gerechnet.

Rann tiefe Weftalt ober Große bu chans nicht erlangt werden, fo muß fich auch mit annaberaten begnugt merben, für größere Truppentoiper wird auf eine angemeffene

Bergrößerung Beracht gu nehmen fein.

2. Die Plage ju ben gewöhnlichen Reitubungen follen einen Raum bon erma 60 Schritten in ber gange und von etwa 30 Schritten in ber Breite haben.

Borlanfig feftgefeste Ginreihung in bie brei Bergutungeclaffen eines Officieregimmers beim Durchjuge.

I. Classe	新 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	III. Classe			
Legistic at the state	m i t	täglich en	Sept 18 Control of the 2		
20 Rreugern	8 Kreuzern				
Bien Prag Mailand Ofen und Pesth Triest a Lemberg Benedig	Ling Salzburg Graz Laibach Klanenfurt Innöbrud Meichenberg Brünn Olmüß Troppau Krafau Brody Ezernowiß Jara Breedcia Bergamo Mantua	Cremona Pavia Padua Verona Vicenza Uvine Treviso Ochenburg Kaschau Presburg Großwardein Temesvar Permannstat Klausenburg Kronsabt Agram Fiume	Alle übrigen Städte und Gemeinden.		

It. ber. onf

rhang be unb ourier. : Deip uch bie

e eiger 6ftuble 18=

einen fteben

ie gwet ig pore